



## Merkblatt AFU 077

# Entsorgung von Sonderabfällen aus Industrie und Gewerbe

nach der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA, SR 814.610) und Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (VVEA, SR 814.600)

Als Sonderabfälle gelten Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung aufgrund ihrer Zusammensetzung und Eigenschaften besondere Massnahmen erfordert (z.B. Säuren, Laugen, Lösungsmittel, Farben und Lacke, Öle usw.). Zur Abfallentsorgung zählen neben der Verwertung oder Ablagerung auch die Vorstufen Sammlung, Beförderung, Zwischenlagerung und Behandlung. In diesem Merkblatt werden die wichtigsten **Vorschriften für Abgeber** von Sonderabfällen aus Industrie und Gewerbe vorgestellt.

➔ Die Ziffern stellen die Reihenfolge dar, wie als Abgeberbetrieb bei der Entsorgung von Sonderabfällen vorzugehen ist

## 1. Bestimmung des Abfallcodes, Klassierung und Herkunft

### 1.1. Abfallcodierung und Klassierung

Vor der Entsorgung von Abfällen ist vom Abgeber abzuklären, ob es sich dabei um Sonderabfälle handelt. Die Codierung und Klassierung des Abfalls ist in der Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (SR 814.610.1) vorgegeben.

**Das Vermischen und Verdünnen von Sonderabfällen durch den Abgeber ist verboten.**

### 1.2. Bestimmung der Herkunft

Bei der Abfallherkunft wird unterschieden zwischen:

- **nicht betriebsspezifische Sonderabfälle:** Sonderabfälle aus Unternehmen mit weniger als 10 Vollzeitstellen **und** einem maximalen Anlieferungsgewicht von 20 kg **und** die nicht der Kerntätigkeit des Betriebes entspringen (z.B. Altöl aus Coiffeurbetrieb).
- **betriebsspezifische Sonderabfälle:** Sonderabfälle aus Unternehmen mit mehr als 10 Vollzeitstellen, **oder** Anlieferungen über 20 kg, **oder** solchen die der Kerntätigkeit des Unternehmens entspringen (z.B. Altöl aus gewerblicher Garage).

➔ Bei nicht betriebsspezifischen Sonderabfällen muss Ziffer 2 nicht berücksichtigt werden → direkt zu Ziffer 3.2

## 2. Registrierung Betriebsnummer für Abgeber

Abgeber von betriebsspezifischen Sonderabfällen müssen in der Datenbank des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) registriert sein. Neuanmeldungen oder Änderungen sind der zuständigen Stelle im Standortkanton des Betriebes zu melden (im Kanton St. Gallen: Amt für Umwelt AFU; [veva@sg.ch](mailto:veva@sg.ch)). Anlässlich der Registrierung erhält der Abgeber auf Wunsch eine mit Passwort geschützte Zugriffsberechtigung, die ihn befähigt, Begleitscheine elektronisch zu erzeugen.

**Amt für Umwelt  
Amt für Wasser und Energie**

### 3. Wahl des Entsorgungsunternehmens

#### 3.1. Betriebsspezifische Sonderabfälle → Entsorgungsunternehmen

Der Abgeber darf betriebsspezifische Sonderabfälle nur an einen Empfänger abgeben, der zu deren Entgegennahme berechtigt und bereit ist. Dazu berechtigt ist, wer eine Bewilligung zur Annahme von Sonderabfällen besitzt (ausgestellt durch die Behörden des Standortkantons; AFU SG). Der Abgeber hat sich über das Vorliegen dieser Berechtigung zu vergewissern.

#### 3.2. Nicht betriebsspezifische Sonderabfälle → regionale Sonderabfallsammelstelle

Nicht betriebsspezifische Sonderabfälle aus Unternehmen mit weniger als 10 Vollzeitstellen und Anlieferungen bis max. 20 kg können kostenlos auf den regionalen Sonderabfallsammelstellen abgegeben werden. Davon ausgenommen sind Sprengstoffe, Munition, Feuerwerkskörper oder radioaktive Abfälle.

- Weitere Informationen zu regionalen Sonderabfallsammelstellen unter [www.sg.ch/umwelt-natur/umwelt.html](http://www.sg.ch/umwelt-natur/umwelt.html) → Abfall → Sonderabfälle

→ Bei nicht betriebsspezifischen Sonderabfällen muss Ziffer 4 und 5 nicht berücksichtigt werden → direkt zu Ziffer 6

### 4. Verwendung von Begleitscheinen

Für die Abgabe von betriebsspezifischen Sonderabfällen müssen offizielle Begleitscheine des BAFU verwendet werden. Begleitscheine können entweder auf Papier (BB-Begleitscheine) oder elektronisch unter [www.veva-online.admin.ch](http://www.veva-online.admin.ch) (AA-Begleitscheine) erstellt werden. Dazu ist eine betriebsspezifische, durch das AFU SG erteilte Zugriffsberechtigung notwendig (siehe Ziffer 2).

Die Abgeber sind **vor** der Übergabe verpflichtet die erforderlichen Angaben auf dem Begleitschein einzutragen (erforderliche Angaben siehe Anhang 1, Ziffer 1.2 Bst. a, VeVA). Die meisten Entsorgungsunternehmen bieten ihren Kunden an, gegen eine Gebühr den Begleitschein für die Abgeber auszufüllen. Folgende Regelungen sind bei der Abgabe zu beachten:

- **Menge < 50 kg pro Abgabe und Abfallcode (inkl. Verpackung):** Für Mengen < 50 kg sind keine Begleitscheine auszustellen. Die Entgegennahme ist vom Entsorger mit einer Quittung zu bestätigen und vom Abgeber 5 Jahre aufzubewahren. Auf der Quittung muss der Name und die Adresse oder die Betriebsnummer des Abgebers angegeben sein.
  - **Menge > 50 kg pro Abgabe und Abfallcode (inkl. Verpackung):** Für Mengen ≥ 50 kg sind Begleitscheine nach Anhang 1 VeVA auszustellen. Begleitscheine müssen 5 Jahre aufbewahrt werden.
- Anleitungen zur Erstellung von Begleitscheinen sind in der VeVA Vollzugshilfe (online) zu finden → Pflichten der Inhaberinnen und Inhaber → Pflichten der Abgeberbetriebe → Begleitscheine

### 5. Beschriftung von Sonderabfällen

Der Abgeber muss Verpackungen und Gebinde, in denen Sonderabfälle transportiert werden, mit folgenden Kennzeichnungen versehen:

- Aufschrift "SONDERABFAELLE / DECHETS SPECIAUX / RIFIUTI SPECIALI"
- Abfallcode oder Bezeichnung des Abfalls nach LVA
- Nummer des zugehörigen Begleitscheins

**Amt für Umwelt  
Amt für Wasser und Energie**

## 6. Transport von Sonderabfällen

Sonderabfälle sind sehr oft, aber nicht immer gefährliche Güter im Sinne der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SR 741.621, abgekürzt SDR). Wenn dies der Fall ist, sind zusätzlich zur VeVA auch die Bestimmungen dieser Verordnung einzuhalten. Darin geregelt sind unter anderem Freigrenzen, Verwendung von Gebinden und Behältern, Kennzeichnung der Gebinde mit Gefahrenzetteln, Anbringung von orangefarbenen Tafeln am Fahrzeug und Zusammenladeverbote.

- Weitere Angaben zur SDR/ADR unter [www.admin.ch](http://www.admin.ch) "Bundesrecht".

## 7. Adressen / Auskünfte

Fragen zu VeVA-Online

[veva@ecoserve.ch](mailto:veva@ecoserve.ch)  
Hotline Tel. 058 464 07 07

Amt für Umwelt (AFU) des Kantons St.Gallen:  
[veva@sg.ch](mailto:veva@sg.ch)

Vollzugshilfen, Handbücher  
und Publikationen

[www.bafu.admin.ch](http://www.bafu.admin.ch) → Abfall → Vollzugshilfen → Verkehr mit Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen in der Schweiz

Transportfragen

Kantonspolizei St.Gallen Verkehr / Verkehrstechnik

Betriebsnummern

Amt für Umwelt (AFU) des Kantons St.Gallen:  
[veva@sg.ch](mailto:veva@sg.ch)

Bezug von gedruckten Begleitscheinen

Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL):  
[verkauf.zivil@bbl.admin.ch](mailto:verkauf.zivil@bbl.admin.ch)